

Das Averbruch

von Berthold Schön

Dieser Beitrag ist ein Ausschnitt aus einer größeren Arbeit, die ausführlich die Entwicklung der Stadt Dinslaken als Siedlung darstellt und gleichzeitig die Wirtschaftsgeschichte behandelt. Es sind also darin auch die anderen Brüche und Gemeinheiten im Dinslakener Stadtgebiet enthalten.

Auf älteren Karten, die das Land zwischen der unteren Lippe und der unteren Ruhr darstellen, fallen besonders die ausgedehnten Sumpf- und Heideflächen im Norden und Süden der Stadt Dinslaken ins Auge. In ihrer eigenartig langgestreckten Form beherrschen sie dunkel das Kartenbild unserer Heimat. Der freie Siedlungsraum zwischen dem Rhein und der bewaldeten Hochfläche im Osten des Kreises Dinslaken erscheint merklich eingegengt. Dieses Kartenbild stimmt mit der Natur bis ins 19. Jahrhundert überein. Die oben erwähnten Odlandstrecken, die mit der Lipperheide nordostwärts von Duisburg begannen, zogen sich über Sterkrade und Dinslaken bis nach Spellen-Friedrichsfeld hin. Die Ausdehnung dieses Unlands, das im großen und ganzen als Allmende diente, läßt sich an Hand der vorhandenen archivalischen Unterlagen ziemlich genau feststellen. Es sind Landflächen erheblichen Umfangs, die das von Buggenhagen'sche Verzeichnis der „Gemeinheiten“ im ehemaligen Kreis Dinslaken erfaßt. Sie werden nachstehend aufgeführt:

Bürgermeisterei Dinslaken: Deller Heide, Egerheide (Hiesfeld), Hühnerheide, Schlägerheide, Kuhbruch (Dinslaken), Torfbruch/Overbruch, Veen Eselsbruch, Spick (Walsum).

Bürgermeisterei Götterswickerhamm: Mehr, Scheid (Ork), Spell'sche Heide, Vörd'sches Bruch (Emmelsum), Vörd'sche Heide, Eppinghover Bruch, Möllen'sches Bruch, Miers.

Bürgermeisterei Gahlen: Hünxer Wald, Hünxer Gemeinheit, Bühler Gemeinheit, Bruckhausen, Buchholtwelmen.

Schon die Art der Flurbezeichnungen deutet an, daß es sich bei den aufgeführten Gemeinheiten vielfach um Brüche,

weniger um trockene Heiden handelt. Um 1850 sind 27% des Kreises Dinslaken noch Heide, Bruch und Odland, die sich meist in Allmende-Nutzung befanden. Größere und kleinere Unterbrechungen der Bruchdistrikte zeigt die Karte von 1766 nur dort, wo Flüsse und stärkere Bäche die Landschaft zum Rhein hin entwässern. Ruhr, Emscher, Rotbach und Lippe schufen so Lücken und trockenes Siedlungsland zwischen den durchstreichenden Brüchen. Außerdem ermöglichten allein diese Nebenflüsse des Rheins mit ihrem für die Anlage von Straßen günstigerem Ufergelände den Ost-West-Verkehr.

Die unheimliche gefahrdrohende Stimmung in den Moorgedichten der Annette von Droste-Hülshoff dürfen wir nicht unbedingt auf unsere Brüche übertragen, zumindest nicht für jede Jahreszeit.

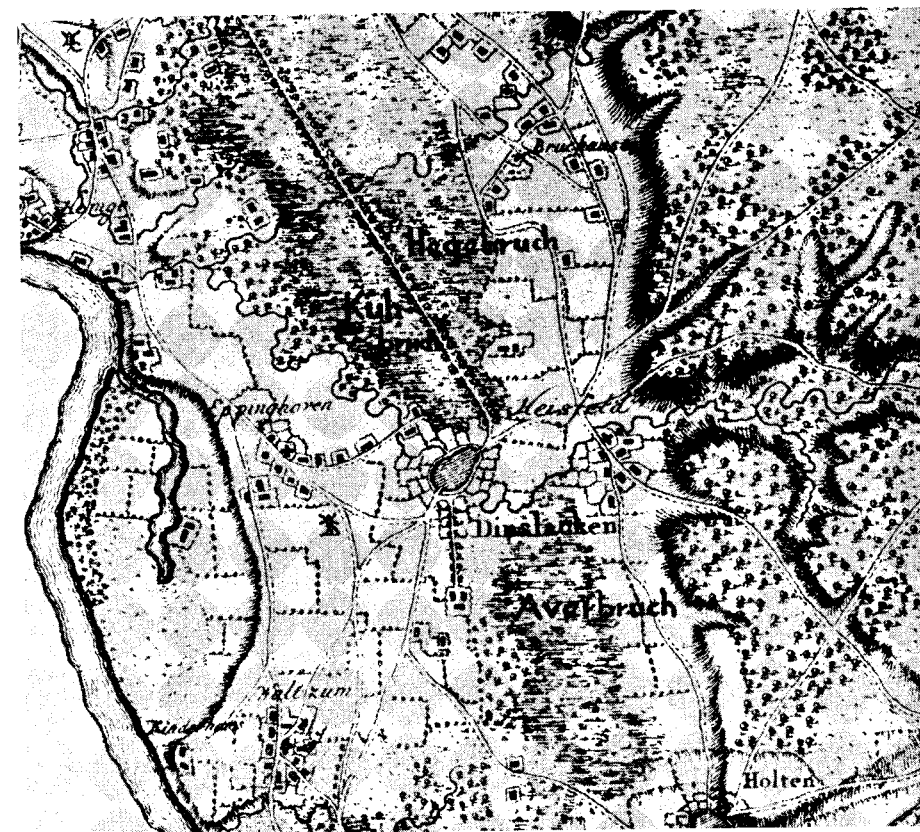
Vor allem im Sommer war dort von früh bis spät Leben. Große Rinderherden zogen langsam über die trockeneren Flächen. Jede Kuh hatte ihre Glocke, damit eine verirrt leichter gefunden werden konnte. An anderen Stellen mähten emsige Männer Gras, holten Sand von einem Hügel oder Mergel aus einer Grube. Erst wenn die letzten Torfstecher und die Herden heimgekehrt waren und dann ein fahler Dunst aus dem Torfveen stieg, wandelte sich das Gesicht des Bruchs. Irrlichter und Spuk erwachten in der Phantasie des Volkes zu unheimlichem Tun.

Die Menschen wußten das Bruch schon sehr früh zu schätzen, da der Viehhude die größte Bedeutung zukam. Nur durch die Berechtigung zu Viehhude und Plagenmahl vermochte die große Masse der Kötter und Stadtbürger, die wenig Ackerland besaß, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Um die Daseinsgrundlage und den Wohlstand der Untertanen zu heben und dadurch eine dichtere Besiedlung des Herrschaftsgebietes zu begünstigen, haben die mittelalterlichen Territorialherren immer wieder Bruchland an Gemeinden und Bauernschaften vergeben. Fast alle Brüche wurden gemeinsam durch die Berechtigten genutzt.

Von der Burg als Mittelpunkt des Klevischen Stützpunktes Dinslaken her wird der Festungsring, den sich die Bürger schufen, allmählich mit Leben erfüllt. Bald schon wächst die Stadt über diesen Rahmen konzentrisch hinaus, indem sie

Fast 400 Jahre reicht dieser Raum, dann werden auch die Gemeinheiten unter dem Druck der ständig wachsenden Bevölkerung in die Feldmark einbezogen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beginnt die Schlußphase der Gemeinheits-



Die Brüche um Dinslaken auf einer Militärkarte um 1760

ihre Existenzgrundlage in die umgebende Mark hinauschiebt. Rund um die mittelalterliche Stadt erstreckt sich der Gürtel der Bürgergärten und Felder im weiten Umkreis. Das ist die Stadtfeldmark. Im Privilegienbuch kennzeichnen auffallende Steine, Bäume, eine Wegekreuzung, die Grenzen der Stadtfreiheit. Außerhalb bleiben Mark und Allmenden.

wirtschaft durch die Aufteilungsverordnungen der preußischen Regierung. Mit oft größter Erbitterung wehren sich die Bruchberechtigten gegen die Aufteilung der Gemeinheitsgründe. Der Widerstand erlahmt erst, seitdem durch die Herstellung von Handelsdünger der Übergang zu einer intensiven Wirtschaftsform ermöglicht wird. Um 1880 ist die Teilung

abgeschlossen. Schon wenige Jahrzehnte später sind die Brüche aus unserem Landschaftsbild verschwunden, in Ackerland verwandelt. Wie lange wird es noch dauern, bis auch der letzte Acker- und Wiesenstreifen besiedelt ist? Einige Ortsteile und Straßen werden dann kaum noch verständliche Flurnamen tragen. Vom Bruch in der niederfränkischen Bedeutung broik = Moorland mit Gebüsch ist seit langem nichts mehr zu erkennen. Wort und Begriff „Gemeinheit“ sind heute schon im Kreise Dinslaken ganz vergessen.

Das älteste uns bekannte Zeugnis über die Gemeinheiten geht ins Jahr 1273 zurück. Graf Dietrich VII. von Kleve stattete Dinslaken mit einer Reihe von Privilegien aus. Dazu gehörte auch eine Bruchschenkung. Und zwar handelte es sich um das Averbuch. Wir dürfen annehmen, daß gerade dieses Patengeschenk des Landesherrn den Bürgern außerordentlich wertvoll war. Denn noch spielten Handwerk, Handel oder Markt nicht die erste Rolle im Leben der Stadt. Die wirtschaftliche Grundlage war für alle Bürger, selbst für den Richter, der Ackerbau. Das blieb bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Zwar hatten die Bürger das Bruch schon immer genutzt. Aber nun wird es ihnen geschenkt.

Erst vom 28. Januar 1430 kennen wir eine weitere Schenkungsurkunde. Diese behielt ihre Gesetzeskraft bis zur völligen Zersplitterung der Gemeinheit im Jahre 1876. Das ist immerhin eine Zeitspanne von 450 Jahren.

Die wesentlichsten Bestimmungen waren:

1. Jeder Erbe oder Besitzer einer zur Zeit fertigen Hofstelle soll Anteil und Recht am Bruch haben.
2. Alle haben gleich großen Anteil.
3. Die Gesamtheit der Berechtigten soll den bestmöglichen Gebrauch vom Niederbruch machen.
4. Erst wer eine feste Hofstatt besitzt, bekommt seinen Anteil.
5. Der Landesfürst ermächtigt die Bürger, das Bruch mit Zäunen und Gräben einzufriedigen.

Neben dem „Averbuch“ gab es also auch ein „Niederbruch“ (ein „oberes“ und ein „unteres“ Bruch).

Es ist zu vermuten, daß es sich um den tiefsten Teil des Averbuchs handelte, der erst im Laufe des Mittelalters die Bezeichnung Torfbruch erhielt, weil dort vornehmlich der wichtige Brennstoff gestochen wurde.

Später baten die Bürger den Herzog um Überlassung eines anderen Bezirks. Die Stadt war durch Kriegsschäden und Fehden ziemlich heruntergekommen und jämmerlich verschuldet. Und es mußten alle Hilfsquellen ausgenutzt werden, um die schlimmste Not, Hunger und Elend fernzuhalten. So kam es 1486 zur dritten Averbuchschenkung. Das bei dieser Gelegenheit verliehene Bruch heißt ausdrücklich „die nye Weyde“ und ist nur „en deel van de averen broicke“. Es handelt sich um insgesamt 652 Morgen zwischen dem Holtener Mühlenbach und dem Rotbach in Höhe der Zechenbahn.

Nicht lange hat diese Landzuteilung der wachsenden Stadtbevölkerung gereicht. Die Feldmark schob sich immer weiter vor, und es kam zu Streitigkeiten mit den Einwohnern des Kirchspiels Hiesfeld, die bei der letzten Schenkung benachteiligt wurden. Es kam aber 1551 zu einem Vertrag. Danach sollte ein Landmesser die Nutzungsgrenze zwischen dem Dinslakener und Hiesfelder Anteil feststellen. Dinslaken verpflichtete sich, nach der Vermessung nicht mehr weiter ins Bruch vorzudringen. Der urkundlich belegte Vorfall kennzeichnet das Ende der mittelalterlichen Rodungsperiode und bedeutet für die Stadt die Schlußphase ihrer gebietsmäßigen Ausdehnung in die alte Walsum-Sterkrader Mark.

Spärlich sind in der Folgezeit Aufzeichnungen über das Averbuch. Aus einer späteren Eintragung im Stadtprivilegienbuch sei die folgende Stelle herausgegriffen:

„Anno 1678, den 9. August, hat Luiff Venbruch, unser Mitbürger beim Magistrat Klage geführt, daß er einige Fuder Placken aus dem Averbuch zum eigenen Bedarf hat heimfahren wollen. Aber am Melatenhaus habe Johann Ingenhaeff auf Bärenkamp das Reck zugeschlossen und ihm den Weg versperrt, so daß er mit geladenem Wagen davor halten mußte.“

Aus diesem und einigen früheren Anlässen hat sich ein jahrhundertelanger Rechtsstreit um die Wegegerechtheit zwischen der Stadt und dem jeweiligen Besitzer von Haus Bärenkamp entwickelt.

Der Plaggenhieb war sehr wesentlich für die damalige Landwirtschaft. Das Stroh reichte nie aus zum Streuen. Ersatz bei der Einstreu des Viehs und der Düngerzeugung bot die Gewinnung trockener Gras- oder Heideplaggen. Ein geordneter und einigermaßen ertragreicher Ackerbau war nur mit Plaggen denkbar. Jede Minderung dieses Rechtes hätte die Masse der kleinen Kötter ohne eigenes Heideland hart getroffen.

Auf der vor einigen Jahren entdeckten ältesten Stadtsicht Dinslakens von 1600 treibt der Schweinehirt seine Herde in die Eichelmast. Um die gleiche Zeit mag der Kuhhirt peitschenknallend über die Bruchstraße gezogen sein. Eine Schöffengerichtsverhandlung vom 16. Oktober 1697 gibt Aufschluß über die Hauptnutzung des Averbuchs — aber auch über eine gefährliche Eigenart des Bruchs. Der Bürger Rutger Pau verklagt den Kuhhirten Sander, daß er am Sonntag nicht beim Vieh geblieben und dadurch seine Kuh hätte ertrinken lassen. Der Angeklagte Sander entgegnete, daß er des Morgens im Bruch bei den Kühen gewesen, zum Mittagessen aber nach Hause gegangen sei. Bei der furchtbaren Nässe und Kälte könne er den Kühen nicht den ganzen Tag folgen. Das Schöffengericht lautete bezeichnenderweise nur auf 2 Reichstaler Schadenersatz, weil das Bruch „überall voll Wasser ist, so daß schwerlich den Kühen nachgefolgt werden kann“.

Ein Jahrhundert später verfaßte der Steuereintnehmer te Peerd mehrere Berichte über die Nutzungsverhältnisse der größeren Gemeinheiten im Amt Dinslaken. Es heißt darin:

„Das sogen. Overbruch hält nach der Stadt Dinslakenschen Verm. Carte und den Amtscarten von Hiesfeld und Walsum überhaupt 396 M. 47 R. Davon gehörten zur Stadt Dinslaken 168 M. 218 R. und den Communitäten Hiesfeld, Wehofen und Overbruch 227 M. 42 R. Dieses Bruch hat bisher ungeteilt gelegen. Jetzt aber ist die Stadt Dinslaken damit beschäftigt,

um ihren Anteil zu separieren und hat bereits den Anfang damit gemacht, solchen mit einem Graben umgeben zu lassen. Bisher wurde dasselbe durch die Viehhude und Plaggenstich und besonders auch von der Stadt Dinslaken und Wehofer Bauerschaft durch Torfgraben benutzt. Es ist dieses Bruch fast beständig und besonders zur Winterzeit ganz inondiert (überschwemmt), indem es an Abzugsgräben fehlt. —

Der Grund, der zum Teil lemigt, zum Teil aber auch sandigt ist, könnte sehr brauchbar gemacht werden, wenn die Communitäten Hiesfeld, Wehofen und Overbruch ihn zu ihrer Viehhude und Plaggenstiche entbehren könnten, welches aber schlechterdings der Fall nicht ist, weil die angrenzenden Geerbtten bei ihren Gütern keine Weiden haben.“

Im Laufe der kommenden Jahrhunderte ist das Averbuch mehr und mehr geroedet und urbar gemacht worden. Auch griff der Magistrat in Notzeiten auf diese Grundstücke zurück. 1681 verkaufte er zwei Averbuch'sche Kämpfe, um die vom Kurfürsten auferlegte Schatzung zahlen zu können. 1699 wurde die Hälfte des neuen Ausschlags im Bruch nahe der Landwehr an den Meistbietenden parzellenweise veräußert. In noch weit größerem Ausmaß mußte der städtische Grundbesitz während des 7jährigen Krieges zur Sanierung der zerrütteten Finanzen herhalten.

Um 1790 beginnen die ersten Vorarbeiten für eine Teilung der Gemeinheiten. Im Jahre 1800 gibt der bekannte Oberamtmann v. Beughem einen aufschlußreichen Bericht über den Stand der Teilung. Er schreibt:

1. die Teilung des Averbuchs wurde 1791 bereits beantragt, aber bislang immer wieder verschleppt.
2. Das private Eigentum des Averbuchs gründet sich auf die Schenkung des Herzogs Johann 1486. Seine Hoffnung auf eine bessere Kultivierung hat sich aber bis heute nicht erfüllt.
3. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Dinslaken und Hiesfeld sind am 21. Oktober 1793 so geregelt worden, daß die Stadt 160 holländ. Morgen 218 DR. erhält.

4. Zur Ersparung von Unkosten erklärten sich 1794 alle Einwohner bereit, den Grenzgraben zwischen Hiesfeld und dem Averbuch selbst auszuheben. Leider ist aber die Arbeit von einigen unterlassen worden, so daß der Graben unvollständig blieb.
 5. Fast alle Servitutberechtigten unterschrieben den Teilungsantrag 1793. Widerstand ist also kaum zu erwarten.
 6. Bereits 1797 wurde das Averbuch vom Landmesser Strack vermessen.
3. Es soll nicht nach der Bodengüte, nach Entfernung vom Haus usw., sondern in gleicher Rutenzahl geteilt werden.
 4. Die Aufteilung soll ohne Berücksichtigung der Hausgröße erfolgen.
 5. Als Zuteilungsmaßstab darf nicht der Tabaks- oder Werbegelderfuß genommen werden. Dadurch würden die Größeren begünstigt und der geringere Stand benachteiligt.
 6. Jeder soll seine Nummer selbst ziehen.

Von Beughem ist selbst von der Notwendigkeit einer Teilung tief durchdrungen. Überaus geschickt setzt er den Berechtigten auseinander, wie rückständig man bisher war; beredt und überzeugend spricht er von der Schenkung und den von dem Herzog angeblich bezweckten Vorteil einer Parzellennutzung.

„Unter den Handvesten der Stadt zeichnet sich vorzüglich die Schenkung des guten Herzogs Johann zu Cleve aus. Diese Urkunde vom Jahre 1486 sichert der Stadt Dinslaken nicht allein den eigentümlichen Besitz des Averbuchs, sondern belehret auch zugleich, wie diese Schenkung zur Beförderung der städtischen Kultur nützlich angewendet werden soll. Die wohlthätige Absicht, die der Herzog Johann hierdurch seinen getreuen Dinslakern zu erkennen gibt, ist bis diese Stunde, dem Inhalt der Schenkungsurkunde zuwider, unerfüllt geblieben; und wer wollte nach 300 Jahren noch anstehen und jener weisen Vorschrift des fürstlichen Wohltäters länger entgegenhandeln, ohne den verächtlichen Namen eines Undankbaren zu verdienen? So wenig solches von den jetzigen Interessenten zu vermuten ist, so wohlgefällig ist der freiwillige Antrag der Stadtdeputierten vom 24. Juli zur individuellen Benutzung des Averbuchs von des Königs Majestät unterm 26. August aufgenommen und approbiert worden“.

Der Magistrat stellt im Namen der Bürgerschaft einige Bedingungen, unter denen alle Bruchberechtigten einer Teilung zustimmen würden:

1. Die Teilung muß schleunigst ausgeführt werden.
2. Mit möglichst geringem geldlichem Aufwand.

Am Montag, dem 15. September 1800, versammeln sich Glockenschlag 2 sämtliche Bruchinteressenten, wie es von altersher bei öffentlichen Verhandlungen zu geschehen pflegt, in der großen katholischen Kirche, der „Stadtkirche“. In größter Eintracht werden dort die 6 Punkte bestätigt. Dem Wortlaut der Schenkungsurkunde entsprechend bleiben die Besitzer von 6 z. Zt. wüst liegenden Sohlstellen vorläufig ausgeschlossen, ebenfalls die Torschreibereien am Walsumer, Eppinghovener und Neutor. Gegen Abend wird der Verhandlungsakt feierlich geschlossen und von den Mitgliedern der Teilungskommission und vom Magistrat unterschrieben. Die Strichliste ergibt 211 berechnete Hausnummern.

Die Vermessung und Entwässerung hätte nun beginnen können, auch wenn die Finanzierung durch den aus Nachbarnschaftsvertretern bestehenden Ausschuß noch nicht endgültig geklärt war. Aber eine große Anzahl Hiesfelder Eingesessener erhebt, jetzt hellhörig geworden, ebenfalls Ansprüche, dazu mehrere Bauern aus Wehofen. Schließlich bringen die vermehrten französischen Durchmärsche, die napoleonischen Kriege soviel Not und Drangsalierungen, daß an eine schnelle Weiterführung der schwierigen Teilungsvorbereitungen zunächst nicht zu denken ist. Zwei Jahrzehnte vergehen, ohne daß ein Fortschritt erzielt wird. Erst 1825 rührt man sich wieder. Ein neuer Ausschuß betreibt eifrig die Teilungsbestrebungen. Der Bürgermeister de

Braun stellt zum Arbeitsbeginn eine Liste der Gemeinheiten seiner Bürgermeisterei (Dinslaken) auf:

1. Stadt Dinslaken: das Kuhbruch ist verteilt.
2. Stadt Dinslaken: das Averbuch liegt in der Teilung begriffen.
3. Die Gemeinde Hiesfeld:
 - a) das Hiesfeldsche Bruch
 - b) die Hühnerheide
 - c) die Dellerheide
 - d) die Egerheide (sind noch ungeteilt).
4. Die Gemeinde Walsum:
 - a) das Horster Bruch
 - b) das Vahner Bruch
 - c) das Averbuch
 - d) der Heuberg
 - e) auf dem Spicke (sind geteilt unter die Bauerschafteu Wehoven und Aldenrade)
5. Eppinghofen, Bürgermeisterei Dinslaken: Das Gemeindebruch ungeteilt.

Am 29. März 1827 endlich wird der General-Teilungsprozeß gerichtlich vollzogen. Von einer Aufteilung an die einzelnen Berechtigten oder einer Änderung der Bewirtschaftung und Nutzungsweise ist aber noch keine Rede. Durch diesen ersten Schritt haben lediglich die Gemeinden ihre Ansprüche festgelegt und voneinander getrennt. Trotz allem zeigte das folgende Jahrzehnt aber nur eine ungeheure Unordnung, ja Verwilderung der Bruchnutzung. Die Klagen wegen übermäßiger Plaggenmahd und die dadurch entstehende Beeinträchtigung der Viehhude mehren sich. Es fehlt vor allem an einer straffen Ordnung. Viehzüchter und Ackerbauern stehen sich feindlich gegenüber. Verschärft wurde der Gegensatz durch die vorangegangene Aufteilung des Kuhbruchs. 1840 schafft der Magistrat ein Reglement für die Averbuch-Nutzung, das fortan mit geringfügigen Änderungen bis zur zweiten Teilung gültig blieb.

Aus dem Averbuch-Reglement vom 21. Februar 1840:

I. Die Feststellung der Berechtigten.

212 Besitzer von Herdstellen können als die wirklich Berechtigten am Averbuch angesehen werden. Alle übrigen, sowohl einheimische als auswärtige, Eingesessene sind auszuschließen. Doch wird den nichtberechtigten Bürgern der Stadt Dinslaken aus Vergönnung die Mitbenutzung des Torfbruchs erlaubt. Wegen einzutreibender Kühe müssen sie sich aber einen Erlaubnisschein von einem berechtigten Bürger holen, der selbst kein Vieh einreibt. Dagegen sollen dann die nichtberechtigten Einwohner zu den Unterhaltungs- und Kultivierungskosten, zur Anlage und Unterhaltung von Wegen und Gräben beitragen.

II. Benutzungsart der Gemeinheit.

Die Benutzung erstreckt sich

- a) auf den Torfstich
- b) die Hütung
- c) die Plaggenmahd
- d) das Grasmähen.

Zu a): Da der Torf mit jedem Jahr abnimmt, so darf ein jeder Bürger nur noch höchstens vier Fuder Torf jährlich stechen, und zwar nur zu seinem eigenen Bedarf.

Zu b): Es soll jedem berechtigten Bürger erlaubt sein, nur ein Stück Rindvieh einzutreiben und auch an den nichtberechtigten Bürger nur ein Stück verpachten zu dürfen, falls er selbst von seinem Weiderecht keinen Gebrauch machen will.

Zu c): Die Plaggenmahd kann sich natürlich nur auf solche Strecken erstrecken, die nicht zur Viehhude benutzt werden können. Eine Kommission wird diese Stellen bezeichnen und auch festlegen, wieviel Plaggen jeder Berechtigte mähen darf.

Zu d): Das Grasmähen soll unbedingt nur dort stattfinden, wo kein Vieh weiden kann und auch nicht vor dem 1. Juli des Jahres erfolgen.

Alle genannten Nutzungsarten werden nicht willkürlich, sondern nach bestimmter Ordnung erlaubt. Der Forst- und Feldaufseher Walter beaufsichtigt das Bruch. Der Tag zur Eintreibung des Viehs

wird auf den 1. Mai jeden Jahres festgesetzt. Sand darf nur noch auf dem sogenannten Heideberge geholt werden.

III. Auf welche Art das Averbuch zweckmäßig zu verbessern sein wird.

- a) Jeder berechnigte Bürger soll jährlich für zwei Arbeitstage im Bruch zur Verfügung stehen.
4 Handdienste sind dabei einem 1spännigen Spanndienst gleichzusetzen.
- b) Abgegrabene Flächen z. B. hinter dem Freudenberg sollen in Holzkultur genommen werden.
- c) Sehr häufig treiben die angrenzenden Bewohner von Hiesfeld bei Nacht und Nebel ihre Pferde ins Bruch, mähen auch zuweilen heimlich Plaggen. Der Feldaufseher muß strenge Weisung erhalten, darauf zu achten.
- d) Wegen der persönlichen und häuslichen Verhältnisse der Baerenkampischen Pächter Feldkamp und Avenbeck wollen wir denselben erlauben, je ein Stück Rindvieh gegen jährlich 15 Sgr. ins Bruch mit einzutreiben.
- e) Jede ordnungswidrige Handlung soll mit einer Strafe von 1—5 Rth. verpönt werden, wobei natürlich noch der Schadensersatz vorbehalten bleibt.
- f) Von jetzt an soll die Kommunalsteuer nicht mehr von der Kommunalkasse, sondern von jedem berechtigten Bürger zu gleichen Teilen aufgebracht werden.

Die Deputierten:

Althoff
R. Bleckmann
B. Bleckmann
A. Delere
D. Waldmann
H. Kühne
Lintener
Bürgermeister te Peerdt.

Gemeinheitsdeputierte und Bürgermeister greifen in den kommenden Monaten scharf durch, denn immer wieder versuchen einzelne, das Nutzungsstatut auf Kosten der Mitbürger zu umgehen. Am 10. Dezember 1840 entschließt sich der Gemeinheitsausschuß zu folgenden Einschränkungen:

1. An Weidegeld werden jährlich bis zu 15 Sgr. erhoben.
2. Die Ausübung der Viehhude mit Schweinen und Ziegen wird untersagt.
3. Das Vieh wird von einem Hirten gemeinsam in der Herde geweidet.
4. Die Gemeinheitsdeputierten wählen einen Rendanten zur Verwaltung der Gelder.

Das Amt des Gemeinheitsrendanten übernimmt 1842 der Wundarzt und Stadtchirurgus de Leuw, der bereits Rendant der Kuh-Vieh-Lade war. Es ist ein undankbares Amt. Die Mahnungen wegen nicht bezahlter Torf- und Plaggenfahren häufen sich. Selbst die Weidegelder werden nicht erlegt, obwohl de Leuw sich zur Ausgabe von Marken und Kontrollscheinen entschließt. Im Teuerungsjahr 1843 werden vielen die Beiträge gestundet „in Berücksichtigung der hohen Getreidepreise“. Der städt. Kuhhirt treibt im Durchschnitt 50—100 Kühe ins Bruch und auch die Torf- und Plaggenfahren sind noch recht zahlreich. Trotzdem aber schließt de Leuw jedes Jahr mit einem größeren Defizit ab: die Grund- und Kommunalsteuern verschlingen mehr als $\frac{3}{4}$ der Einnahmen.

Im heißen Sommer 1847 wird das Torfbruch von einem schweren Brand heimgesucht. Wochenlang schwelt das Feuer, das immer weiter um sich greift. Ein Großteil der noch vorhandenen Torflager wird vernichtet. Im folgenden Jahr können mit Mühe und Not nur noch 16 Fuder gestochen werden. Nach 1860 ist das Torfvorkommen so gut wie erschöpft, das Bruch ist eine wüste Kraterlandschaft geworden, gefährlich für Mensch und Vieh. Übersieht man die reichen Aufzeichnungen über das Averbuch zwischen 1827—1850, so gewinnt man den Eindruck, daß trotz guter Satzungen und strenger Fluraufsicht die bisherige Gemeinheitswirtschaft untragbar geworden ist. Was Jahrhunderte hindurch ohne erhebliche Störungen und Reibungen lief, ist in den letzten Jahrzehnten zum ständigen Unruheherd geworden.

Dieser unerfreuliche Zustand dauerte aber noch eine Weile an und wurde erst im Jahre 1876 durch die endgültige Aufteilung dieses Gebietes beendet.